



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Arbeit des Drogenbeauftragten

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragestellerin geht offensichtlich davon aus, dass der Drogenbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein den besonderen Status der durch Gesetz oder durch Beschluss der Landesregierung eingerichteten Beauftragten hat. Dies ist nicht der Fall.

Die Funktion wurde im Hinblick auf den Beschluss des Landtages vom 16.02.1989 in der Gesundheitsabteilung des damaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Energie eingerichtet. Eine besondere rechtliche Stellung bzw. die Begründung besonderer Befugnisse waren und sind mit der Funktion des Drogenbeauftragten nicht verbunden. Gegenwärtig wird die Funktion von Herrn Dr. Wolfgang Kröhn als zuständigem Referent im Referat Gesundheitsschutz im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wahrgenommen. Organisatorisch unterscheidet sich die Funktion des Drogenbeauftragten nicht von der Funktion einer Referentin oder eines Referenten nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien der Landesregierung.

1. Welche drogenpolitischen Initiativen hat der Drogenbeauftragte seit seinem Amtsantritt entwickelt und umgesetzt?
 - a) Zu illegalen Drogen?
 - b) Zu legalen Drogen?
 - c) Wie beurteilt die Landesregierung diese Initiativen aus drogenpolitischer Sicht?

2. Welche konkreten Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation von Drogenabhängigen hat der Drogenbeauftragte seit seinem Amtsantritt einzelnen Fachministern unterbreitet?
 - a) Um welche Vorschläge handelt es sich?
 - b) Welchem Ministerium wurden diese Vorschläge unterbreitet?

- c) Wie beurteilt die Landesregierung diese Initiativen aus drogenpolitischer Sicht?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Alle seit Einrichtung der Funktion des Drogenbeauftragten im Bereich der Suchthilfe durchgeführten bzw. initiierten Maßnahmen und Projekte sind vom zuständigen Fachressort in Abstimmung mit der Landesregierung unter maßgeblicher Mitwirkung der oder des Drogenbeauftragten entwickelt worden.

Einen umfassenden Überblick über die (zum Teil gemeinsam mit der Landesstelle gegen die Suchtgefahren - LSSH) durchgeführten Aktivitäten ergibt die nachfolgende Übersicht:

Spezifisch "illegale Drogen":

- Vertrag über die Verordnung, Abgabe und Verabreichung von Methadon/Levomethadon zu Substitutionszwecken (MTK-Vertrag) von 1990 (Verlängerung 1993 und 1997, weiterhin in Kraft)
- Einrichtung der "Drogenambulanz Schleswig-Holstein in Kiel (1992)
- Evaluation der Hilfeangebote für Abhängige illegaler Drogen in Schleswig-Holstein (1996 / Dokumentation)
- Bericht der Landesregierung "Ecstasy in Schleswig-Holstein" (1998 / Landtags-Drs. 14/1421)
- Forschungsinitiative zur zielgerichteten Ecstasy-Prävention: "Epidemiologie des Drogenkonsums schleswig-holsteinischer Jugendlicher (1999 / Dokumentation)
- Gemeinsame Richtlinie zur Umsetzung des § 31a BtMG (1993)
- Initiative zur Trennung der Märkte weicher und harter illegaler Drogen (1994)
- Umsetzung unterschiedlicher Bundesmodelle (Booster I (1989 bis 1992) / Booster II (1990 bis 1993) / Kooperationsmodell "nachgehende Sozialarbeit" (1996 bis 2000)

Spezifisch "legale Drogen"

- Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage betr. Alkoholmissbrauch in Schleswig-Holstein (Landtags-Drs. 14/2085)
- Aktionsplan Alkohol Schleswig-Holstein (1999, 2000 / Dokumentation; fortlaufend)
- Glücksspielsucht-Hilfekonzept für Schleswig-Holstein von 1999 (Dokumentation)

Unspezifisch "übergreifend legale und illegale Drogen":

- Drogenhilfeplan 1991
- Suchthilfebericht 1995
- Leitlinien der Drogenpolitik (1999)
- Leitlinien für frauengerechte Hilfen (2001)
- Jährlich stattfindende Landesfachtagungen zu aktuellen Themenbereichen illegaler sowie legaler Drogen (durchschnittlich 12 pro Jahr seit 1990 / Dokumentationen)
- Ergebnisse der Qualifizierung von Fachkräften in der Suchtarbeit seit 1991 (Dokumentationen)
- Richtlinie zur Förderung psychosozialer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Inkrafttreten: 1.1. 2002)
- Bericht der Landesregierung zu HORIZONT/2001 (Landtags-Drs. 15/762)
- Projekt "Gläserne Schule zur schulnahen Suchtvorbeugung" von 2000 (Dokumentation 2000; fortlaufend)
- Empfehlungsvereinbarung über die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängiger (1991)

- Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG sowie die darauf beruhenden Rahmenleistungsvereinbarungen nach § 8 LRV-SH für teilstationäre und stationäre Suchthilfeeinrichtungen (Entwurfsstand: 2001)
- Stellungnahmen zu regionalen und überregionalen Fragen der Suchtarbeit (Kommunen, Verbände, Bundeseinrichtungen)
- Mitwirkung in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen (Fachausschuss Sucht, ständiger Arbeitskreis der Drogenbeauftragten – STAK, Suchthilfeausschuss der AOLG)
- Rahmenvereinbarung sowie jährliche Zielvereinbarung zwischen MASGV und der LSSH
- Teilnahme und Redebeiträge an regionalen Fachveranstaltungen, Foren, Podiumsdiskussionen und Ausschusssitzungen auf Kreisebene
- Begleitung unterschiedlicher EU-geförderter Beschäftigungs- und Arbeitsprojekte in Zusammenarbeit mit der BSH Neumünster; fortlaufend
- Vorschläge an andere Ministerien im Rahmen der Kooperation der interministeriellen Arbeitsgruppe "Sucht" / Kooperative Zusammenarbeit im Projekt "Alles klar" zur Punktnüchternheit im Straßenverkehr (Verkehrsministerium (1999) / Drogenfrühhilfekonzert für Schl.-Holstein (2001) / Infektionsprofilaxe im Frauenstrafvollzug (1998)
- Regelmäßige Kontakte zum LKA im Zusammenhang mit polizeilich auffällig gewordenen Erstkonsumenten und Drogentoten.
- Abstimmung übergreifender präventiver Konzepte im Rat für Kriminalitätsverhütung / Innenministerium.
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsreferenten des Bildungsministeriums im Vorstand der LSSH (über die Koordinierungsstelle für schulische Suchtvorbeugung – KOSS).

Hinweis: Exemplare der mit "Dokumentation" gekennzeichneten Aktivitäten können bei Bedarf vom MASGV abgefordert werden.

3. Welche Kosten hat der Drogenbeauftragte seit seinem Amtsantritt verursacht? Bitte unterteilen in a) Aufwandsentschädigung, b) Kosten durch personelle Zuarbeit, c) Sachkosten, d) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, e) Raumnutzungskosten, f) Fahrt-/Reisekosten?
4. Wie rechtfertigt die Landesregierung die bisher entstandenen Kosten?
5. Erfüllt der Drogenbeauftragte die Erwartungen der Ministerpräsidentin?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Entfällt. Siehe Vorbemerkung